



**CB**

# Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

# § 1 – Überblick



---

- Gliederung des Studiengangs in „Module“
- Gliederung der Module in Units
- Hier: Modul 2 „Rechtliche Grundlagen“, bestehend aus
  - Unit „Grundlagen des Rechts“
  - Unit „Arbeitstechniken Recht“ (Prof. Dr. Roland Schimmel)
- Gegenstand der Vorlesung
  - Begriff des „(Wirtschafts-)Rechts“, Einteilung der Rechtsordnung, Normenebenen und Normenhierarchien, Maßstäbe für die Bewertung von Rechtsnormen, Grundlagen der juristischen Methodenlehre
  - Grundlagen des Strafrechts (mit Blick auf Vorlesung „Wirtschaftsstrafrecht“ im 4. Semester)

# § 1 – Bevor es richtig losgeht... ein paar weise Ratschläge



- Umgang mit der enormen Stoffmenge des juristischen Studiums
  - Grundlagen verinnerlichen, nicht Details / Probleme / Meinungsstreitigkeiten auswendig lernen (gefragt ist „ganz wenig über ganz viel“)
  - Methodik beherrschen (Gutachtenstil als Art und Weise des juristischen Denkens)

Beispielfall 1: T und O führen ein heftiges Streitgespräch, im dem es vor allem um politische und weltanschauliche Themen geht. Im Lauf des Gesprächs zieht T eine Waffe und erklärt dem O, er werde ihn jetzt erschießen. Dies setzt er auch unverzüglich in die Tat um. O stirbt. Wie hat sich T strafbar gemacht?

Abwandlung: Ändert sich etwas, wenn T auf den O 20 Schüsse abfeuert?

Abwandlung: Ändert sich etwas, wenn T in der auf den Streit folgenden Nacht in das Schlafzimmer des O schleicht und ihn mit einem Kissen erstickt?

- Das Lernen lernen

# § 1 – Bevor es richtig losgeht... ein paar weise Ratschläge



- Lösung von Beispielsfall 1 im sog. Gutachtenstil

- Beispiel 1

**Schritt 1: Frage aufwerfen** T könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht haben.

**Schritt 2: Kriterien definieren** Dies setzt gem. § 212 Abs. 1 StGB voraus, dass er einen Menschen getötet hat, ohne Mörder zu sein.

**Schritt 3: Subsumieren** Vorliegend hat T den O getötet. Ob er Mörder ist, hängt davon ab, ob darüber hinaus eines der in § 211 Abs. 2 StGB genannten Mordmerkmale erfüllt ist. Dies ist nicht der Fall.

**Schritt 4: Ergebnis formulieren** T hat sich folglich wegen Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht.

- Abwandlung

**Schritt 1: Frage aufwerfen** T könnte durch das Abfeuern von 20 Schüssen das Mordmerkmal der Grausamkeit erfüllt haben.

**Schritt 2: Kriterien definieren** Grausam tötet, wer dem Opfer im Rahmen der Tötungshandlung aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung durch Dauer, Stärke oder Wiederholung der Schmerzverursachung besonders schwere Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt (BGH, Urteil v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52, BGHSt 3, 180).

**Schritt 3: Subsumieren** Die Anzahl der Schüsse, von denen naheliegenderweise bereits einer der ersten tödlich war, erhöht die Schmerzen und Qualen des Opfers nicht.

**Schritt 4: Ergebnis formulieren** Folglich wird dadurch das Merkmal der Grausamkeit nicht verwirklicht. (Gesamtergebnis: T hat sich folglich nicht wegen Mordes, sondern lediglich wegen Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht.)

- Das Lernen lernen

# § 1 – Bevor es richtig losgeht... ein paar weise Ratschläge



---

- Umgang mit der enormen Stoffmenge des juristischen Studiums
- Das Lernen lernen
  - Vorbereitung ist (viel!) wichtiger als Nachbereitung!
  - Regelmäßige Wiederholung des Stoffes!
  - **Vorschlag:** Am Tag **vor jeder Vorlesung** wird je 90 Minuten Vorlesung ca. 1 Stunde für eigenständiges Lernen angesetzt (im Bürgerlichen Recht tendenziell etwas mehr). Davon entfällt ca. eine halbe Stunde auf Wiederholung der wesentlichen Erkenntnisse der letzten Woche und eine halbe Stunde auf die Vorbereitung der bevorstehenden Vorlesungseinheit (Inhalte gemäß Vorlesungsplan).
  - Lernen mit Fällen (je mehr desto besser)

# § 1 – Bevor es losgeht... ein paar weise Ratschläge

